

gefundenen Benutzung der Klosterkirche zu Begräbnissen,<sup>10)</sup> theils auf die durch Herzog Heinrich erfolgte schenkungsweise Uebereignung des Klosters an den Rath, die nachherige Besitz- und Ingebrauchnahme des Klosters, in specie der Klosterkirche, seitens des Landesherrn zu Zwecken der Kriegsverwaltung, sowie die mit Errichtung eines besonderen Zeughauses eingetretene Entbehrlichkeit der Kirche für diese Zwecke, das Gesuch:

„ihm von solchem gemeiner Stadt aus Gnaden verehrten und geschenkten Kloster mehr nicht denn die Kirche mit den beiden Getreideböden und das kleine Vorhöfchen gegen die große Brüdergasse zu zu einem Begräbnisse für die von Adel und anderes vornehme Hofgesinde und Bürger zu räumen und einzuthun.“

Am Schlusse fügt er die Bemerkung bei, daß er die Kirche mit Hilfe milder Gaben und den aus den Grabstellen zu erzielenden Einnahmen wiederum „fein sauber und zierlich“ in den Stand zu setzen, auch in derselben „außer den Leichenpredigten“ einen wöchentlichen Gottesdienst einzurichten gedenke.

Ueber die Frage, ob sein durch Herzog Heinrichs Schenkung erlangtes Eigenthum an dem Kloster sammt Kirche trotz des späteren landesherrlichen, eine lange Reihe von Jahren fortgesetzten Besitzes noch als bestehend zu erachten sei und daher die erbetene Ueberlassung der Kirche als ein Recht von ihm beansprucht werden könne, sprach sich der Rath nicht aus.

Doch scheint es, als habe er seine bejahende Meinung wenigstens andeuten wollen, und zwar theils dadurch, daß er bei seinem oben wörtlich herausgehobenen Petitum die Schenkung nochmals erwähnte, also auf dieselbe ganz besonderes Gewicht legte, theils dadurch, daß er erklärte, „von dem Kloster mehr nicht denn die Kirche“ haben zu wollen, — indem er mit dieser außerdem ganz entbehrlichen Erklärung wahrscheinlich zu erkennen geben wollte, wie der Gegenstand seiner Bitte im Verhältnisse zu dem, was er zu fordern berechtigt — das gesammte Kloster — nur ein sehr bescheidener Theil sei.

Der Kuradministrator faßte seine, vom Rathe wiederholt (Bl. 4b, 6, 7b d. gen. Akt.) sollicitirte Entschließung erst im Herbst des Jahres 1597, nachdem er in der Sache und namentlich über Beschaffung der Räumlichkeiten, wohin die Bedürfnisse zu verweisen sein würden, denen dormalen die Klosterkirche diene, die Gutachten der kurfürstlichen Kammerräthe und Rentmeister vernommen hatte.<sup>11)</sup>

<sup>10)</sup> Cod. dipl. II. 5. Urf. v. 25. Nov. 1518. — Notariatsinstrument Stephan Hausmanns vom 14. Juni 1599 über die in der Klosterkirche befindlichen Leichensteine (Hauptstaatsarchiv Abth. XIV., Band 7, S. 500).

<sup>11)</sup> Die gutachtlichen Berichte dieser Beamten befinden sich Bl. 5 flg. der Akten des vorm. Finanzarchivs, Rep. XXIII. Nr. 136. A. 1596, und lauteten zu Gunsten des stadträthlichen Gesuches.

Denn nicht allein, daß nach ihren Vorschlägen die Räumung der Klosterkirche bis auf den Dachraum, dessen Gebrauch zur Getreideschüttung sie vorzubehalten empfahlen, sich unschwer bewerkstelligen ließ: sie befürworteten das Gesuch auch mit dem Anführen, „daß vor Erbauung des Zeughauses die Klosterkirche nebst Zubehör dem Rathe laut der in dessen Hand befindlichen Verschreibung erblich geeignet worden“, und mit dem Bemerkten, daß mit der vom Rathe beabsichtigten Anrichtung einer Wochenpredigt in dieser Kirche, außer den Leichenpredigten, „ein christlich gutes Werk geschehe, welches gewiß auch der gnädigen jungen Herrschaft bei deren Mündigkeit nicht mißfallen werde“.